

VERBRAUCHER WOLLEN KLARTEXT

Verbraucherpolitische Schlussfolgerungen aus der Begleitforschung des Projekts Lebensmittelklarheit 2.0

Inhalte verständlich deklarieren

Verbraucherinnen und Verbraucher werden nach wie vor durch die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln getäuscht. Das zeigen die täglichen Meldungen an das Portal www.lebensmittelklarheit.de. Über 500 Produktbeispiele sind dort aktuell eingestellt. Beschönigende Abbildungen auf Produktverpackungen oder irreführende Werbeaussagen gehören zu den häufigsten Meldungen. Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (§11 LFGB) verbietet irreführende Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen bei Lebensmitteln.

Deshalb muss gelten: Was drauf ist, muss drin sein. Was drin ist muss drauf stehen. Was drauf steht, muss verständlich sein. Produkte sollen weiterhin attraktiv bebildert und beschrieben werden, aber auf eine Weise, die von den Verbrauchern richtig verstanden werden kann. Im Rahmen der projektbegleitenden Verbraucherforschung werden über das Portal [Lebensmittelklarheit.de](http://www.lebensmittelklarheit.de) eingegangene Beschwerden mit repräsentativen Daten unterlegt. Die Untersuchungen zeigen, dass die Meldungen oft keine Einzelfälle, sondern allgemeine Probleme von Verbrauchern darstellen.

Die aktuellen Ergebnisse der Begleitforschung von 2014 belegen erneut die Notwendigkeit von Änderungen bei Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln.

Vier Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands:

1. Die wichtigsten Angaben müssen auf das Etikett.

Die wichtigsten Angaben auf der Schauseite der Lebensmittelpackung aus Verbrauchersicht sind: Name, Bezeichnung, ein realistisches Bild des Produkts, die Nettofüllmenge, die Marke und das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD). Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt zwar Bezeichnung, Nettofüllmenge und MHD als Pflichtangaben, aber nicht zwingend im Hauptsichtfeld.

Die Lebensmittelhersteller orientieren sich in ihrer Produktdarstellung laut eigener Angaben am Verbraucherinteresse. Sie sollten dem ausdrücklichen Verbraucherwunsch nach einer klaren und verständlichen Etikettierung der Schauseiten von Lebensmittelpackungen Rechnung tragen. Verbraucher müssen auf einen Blick die für sie zentralen Informationen erhalten. Nur dadurch ergibt sich die Möglichkeit, ähnliche Produkte zu vergleichen. Derzeit müssen sich Verbraucher die für sie wichtigen Angaben von unterschiedlichen Stellen der Verpackung oft mühsam zusammensuchen.

2. Die Begriffe „Serviervorschlag“ und „Füllhöhe technisch bedingt“ sollen entfallen.

Die Verbraucherforschung 2014 belegt eindeutig, dass Verbraucher mit den Begriffen „Serviervorschlag“ oder „Füllhöhe technisch bedingt“ nichts anfangen können. Beide führen laut Studie nicht zu mehr Klarheit für Verbraucher. Ob diese Begriffe auf dem Produkt stehen oder nicht, ändert auch nichts an den Erwartungen.

Der vzbv fordert: Der Begriff Serviervorschlag sollte nicht verwendet werden. Abbildungen müssen zudem unmissverständlich sein und sollten nur Lebensmittel zeigen, die als Zutaten tatsächlich vorhanden sind bzw. vom Verbraucher nicht als solche missverstanden werden.

Die Angabe „Füllhöhe technisch bedingt“ ermöglicht Täuschungen durch „Mogelpackungen“ (Verpackungen, die eine größere Füllmenge vermitteln) und sollte nicht mehr verwendet werden. Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass technologische Einschränkungen nicht zu Lasten einer korrekten Einschätzung der Füllmenge durch Verbraucher gehen. Mit dem Wegfall irrelevanter Informationen wird auch Platz für andere, den Verbrauchern wichtige, Informationen frei.

3. Klare Herkunftsangaben zum Ursprung wertgebender und tierischer Rohstoffe gehören auf jedes Lebensmittel.

Das Interesse an Herkunftsangaben ist bei Verbrauchern sehr groß. Die Befragung zeigt, dass Informationen hierzu für die Kaufentscheidung relevant sind, vor allem bei Produkten tierischen Ursprungs (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Milcherzeugnisse). Derzeit gibt es nur für wenige Produktgruppen die Pflicht einer Herkunftskennzeichnung. Die LMIV erweitert diese Pflicht zunächst nur geringfügig und beauftragt die EU-Kommission, Prüfberichte zu weiteren Produktgruppen zu erarbeiten¹.

Dieser Prüfung müssen Taten folgen: Der vzbv fordert eine EU-weit verpflichtende einheitliche Herkunftskennzeichnung, insbesondere für Produkte und Zutaten tierischen Ursprungs, die dem Verbraucher alle für ihn wichtigen Stationen des Produkts aufzeigt. Eine Kennzeichnung unter Angabe des Ursprungslandes ist notwendig. Die Kennzeichnung „EU-/Nicht-EU“, wie sie aktuell etwa bei Honig vorgeschrieben ist, ist laut Begleitforschung für Verbraucher nicht verständlich. Sie sollte durch klare Länderangaben ersetzt werden. Das Etikett darf dabei nicht unübersichtlich werden: Ein einheitliches informatives Kennzeichnungssystem muss dafür sorgen, dass Verbraucher Informationen schnell und übersichtlich erkennen können.

4. Ländertypische Aufmachungen sollten nur eingesetzt werden, wenn die versprochene Herkunft zutrifft.

Flaggen, Landschaftssymbole und fremdsprachige Produkterläuterungen auf dem Etikett werden von Herstellern als Werbeaussage eingesetzt, von Verbrauchern aber oft als Herkunftsangabe oder Herstellungsort interpretiert.

Die LMIV erlaubt diese Praxis weiterhin., Wenn die ländertypische Aufmachung irreführend, ist zwar der Herkunftsort anzugeben. Das ist aus Sicht des vzbv jedoch unzureichend: Eine ländertypische Aufmachung darf nur dann zulässig sein, wenn das Lebensmittel in dem Land be- und/oder verarbeitet wurde, die Zutaten von dort kommen oder die Rezeptur mit dem Land verbunden ist. Wie das Produkt mit dem Herkunftsland oder Ort verbunden ist, sollte zudem auf der Verpackung spezifiziert werden.

Weitere Forderungen für mehr Klarheit und Wahrheit bei Lebensmitteln:

<http://www.lebensmittelklarheit.de/forderungen>

¹ Fleisch als Zutat in verarbeiteten Produkten, Milch und Milcherzeugnisse; unverarbeitete Lebensmittel; Lebensmittel aus einer Zutat; Zutaten, die mehr als 50 Prozent eines Produktes ausmachen.